Amtsgericht Güstrow

- Präsidium -

**Richterlicher Geschäftsverteilungsplan**

**ab 01. September 2021**

**1. Mahnsachen, Zivilprozesssachen, einschließlich Rechtshilfe**

- Nachbarschaftssachen sowie Schuldrechtsanpassung und Bodenrecht der neuen Länder

- Bau/Architektensachen (ohne Architektenhonorarsachen)

- Verkehrsunfallsachen

- Wohnungsmietsachen

- sonstige allgemeine Zivilsachen und selbständige Beweisverfahren

1.1. alle Sachen mit Az.-Endziffer 1, 3, 9 und 0 sowie die Endziffer 2, soweit diese nicht von 1.2 erfasst sind

Vorsitzender: n. n.

Vertreter: Richter am AG Gehrke

1.2. alle Sachen mit Az.-Endziffern 4 bis 8 sowie alle Sachen mit der Endziffer 2, die ab dem 02.06.2020 beim Amtsgericht eingehen und alle Wohnungseigentumssachen

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke

Vertreter: n. n.

2. **Zwangsvollstreckungssachen, Zwangsversteigerungssachen, auch aus dem Bereich des öffentlichen Rechts, einschließlich Rechtshilfe**

2.1. alle Sachen mit Az.-Endziffern 1 und 3 sowie 9 und 0

Vorsitzender: n. n.

Vertreter: Richter am AG Gehrke

2.2. alle Sachen mit Az.-Endziffern 2 und 4 bis 8

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke

Vertreter: n. n.

**3. Strafsachen, einschließlich Rechtshilfe**

**a) Strafsachen gegen Erwachsene** einschließlich Adhäsionsverfahren, Bewährungsauf­sicht, Haftrichtertätigkeit und haftbegleitende Maßnahmen, Ermittlungsrichtertätigkeit

**b) Strafsachen gegen Jugendliche/Heranwachsende** einschließlich Jugendschutzsa­chen, Adhäsionsverfahren, Bewährungsaufsicht, Haftrichtertätigkeit und haftbegleiten­de Maßnahmen, Ermittlungsrichtertätigkeit sowie Vollstreckungstätigkeit, sonstige ju­gendrichterliche Maßnahmen

3.1. alle Sachen, deren Nachname mit **A – K** beginnt

Vorsitzender: Richter Umland

Vertreter: Richter am AG Kröhnert

2. Vertreter: Richter am AG Klimasch

3.2. alle Sachen, deren Nachname mit **L - Z**

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert

Vertreter: Richter Umland

2. Vertreter: Richter am AG Klimasch

3.3. Gehen Anklagen gegen mehrere Angeklagte ein, entscheidet der Nachname des **ältes­ten** An­geklagten. Bei Anklagen sowohl gegen Erwachsene als auch Jugendliche oder Heranwach­sende entscheidet der Nachname des **ältesten** Jugendlichen oder Heran­wachsenden

3.4. Ä - wird eingetragen wie Ae

Ö - wird eingetragen wie Oe

Ü - wird eingetragen wie Ue

3.5. Erweitertes Schöffengericht

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert

Beisitzer: Richter Umland

3.6. Gesamtstrafenbildung

Die Bildung von Gesamtstrafen obliegt dem Richter, der die höchste Strafe ausgesprochen hat.

3.7. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 38 bis 40, 45, 52 und 53 GVG ist der aufsichts-f­ührende Richter.

3.8. Den Vorsitz im Schöffenwahlausschuss gem. §§ 40 GVG, 35 Abs. 4 JGG führt Richter am AG Kröhnert als Jugendrichter, ansonsten der aufsichtsführende Richter.

3.9. "Richter beim Amtsgericht" im Sinne der §§ 54 und 56 GVG sind Richter am AG Kröhnert und Richter Umland jeweils für die für sie ausgelosten Schöffen.

3.10. Bei Abtrennungen verbleibt das abgetrennte Verfahren in dem bisherigen Dezernat, unabhäng­ig von der Zuständigkeit gemäß Ziff. 3.1. bis 3.3., außer der gem. Ziff. 3.1. bis 3.3. zuständige Richter übernimmt das Verfahren

**4. Ordnungswidrigkeiten, einschließlich Rechtshilfe**

4.1.1 Die Ordnungswidrigkeiten einschließlich der gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch wenn eine Bußgeldsache in ein Strafverfahren übergeht sowie sämtliche damit im Zusam­menhang stehende Ermittlungssachen mit Ausnahme der unter 4.1.2. genannten Sachen

Vorsitzender: Richter am AG Klimasch

Vertreter: Richter am AG Kröhnert

4.1.2 Die Ordnungswidrigkeiten einschließlich der gegen Jugendliche und Heranwachsende, auch wenn eine Bußgeldsache in ein Strafverfahren übergeht sowie sämtliche damit im Zusam­menhang stehende Ermittlungssachen mit der Endziffer 997/19 bis 1296/19 soweit diese auf die Ziffern 0 bis 4 enden

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert

Vertreter: Richter am AG Klimasch

4.2. Erzwingungshaftsachen werden nach einem Turnus verteilt. Ein Durchlauf enthält 10 Eingänge. Dann beginnt der Turnus neu.

Zuständig für die ersten zwei Eingänge ist:

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke

Vertreter: n. n.

Zuständig für die nächsten drei Eingänge ist:

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert

Vertreter: Richter Umland

Zuständig für die nächsten drei Eingänge ist:

Vorsitzender: Richter Umland

Vertreter: Richter am AG Kröhnert

Zuständig für die nächsten zwei Eingänge ist:

Vorsitzender: n.. n.

Vertreter: Richter am AG Gehrke

4.3 Anträge auf gerichtliche Entscheidungen und alle weiteren OwiG-Sachen mit Ausnahme der Erzwingungshaftsachen  
  
Vorsitzender: Richter am AG Klimasch

Vertreter: Richter am AG Kröhnert

**5. Grundbuchsachen, Hinterlegungssachen, Beratungshilfe sowie alle nicht gesetz­lich ge­regelten Angelegenheiten, ohne Ziffer 10.**

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke

Vertreter: n. n.

**6. Familiensachen, einschließlich Rechtshilfe**

- Scheidungsverbundsachen

- Güterrechtliche Verfahren, auch als Folgesachen

- Unterhaltsverfahren, auch als Folgesachen

- Sorge- und Umgangsrechtsverfahren, auch als Folgesachen

- Adoptionsverfahren

- Sonstige isolierte F-Verfahren und sonstige Anträge in Familiensachen

6.1. Das Verfahren 72 F 495/18 bleibt bei Richter am AG Laufer. Ab dem 05.10.2015 werden die Verfahren nach einem Turnus verteilt. Ein Durchlauf enthält 2 Eingänge. Dann beginnt der Turnus neu. Zuständig für den ersten Eingang ist:

Vorsitzende: Richterin am AG Zierau-Hage

Vertreterin: Richterin Engel

6.2. Zuständig für den zweiten Eingang ist:

Vorsitzende: Richterin Engel

Vertreterin: Richterin am AG Zierau-Hage

6.3. Soweit Unterhaltsklagen bzw. Sorge- oder Umgangsrechtsanträge eingehen, werden diese in dem Dezernat eingetragen, in welchem die Scheidungsklage anhängig ist.

6.4. Soweit Ehescheidungsanträge eingehen, werden diese in dem Dezernat eingetragen, in wel­chem das Sorge- oder Umgangsrechtsverfahren bzw. Unterhaltsrechtsverfahren noch anhän­gig ist.

6.5. Soweit ein Familien- und/oder Vormundschaftsverfahren mit Ausnahme von Verfah­ren, die die Vollstreckung einschließlich Zwangs- und Ordnungsgeld betreffen, bezüg­lich eines Kin­des anhängig ist, werden alle, dieses Kind betreffende, folgende Verfah­ren, außer Unterhalts­verfahren in dem Dezernat eingetragen, welches zuerst zuständig war (ein Kind - ein Richter).

6.6. Soweit ein Einstweiliges Anordnungsverfahren anhängig ist, wird die Hauptsache in dem De­zernat eingetragen, in dem die Einstweilige Anordnung anhängig ist. Ist bereits ein Hauptsa­cheverfahren anhängig und geht eine Einstweilige Anordnung ein, wird diese in diesem De­zernat eingetragen.

6.7. Ausgesetzte Verfahren über den Versorgungsausgleich werden nach Wiedereröffnung oder Neueintrag in dem Dezernat geführt, in welchem das Eheverfahren anhängig war, unabhän­gig von der Aktenzeichenendziffer.

6.8. Für Anträge auf Zwangsvollstreckung gem. §§ 86ff FamFG ist der Richter zu­ständig, der die zu vollstreckende Entscheidung erlassen hat.

**7. Nachlasssachen**

Erbscheinssachen, Rechtshilfe, soweit nicht aufgrund des FamFG das Nachlassgericht ohnehin zu­ständig ist.

Vorsitzender: Richter am AG Gehrke

Vertreterin: Richterin Engel

2. Vertreterin: Richterin am AG Zierau-Hage

**8. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Rechtliche Betreuungen, Betreuungsgerichtliche Zuweisungssachen, alle Freiheitsentziehun­gen mit Ausnahme der Abschiebehaft, Erinnerungen in Todeserklärungsverfahren, familien­gerichtliche Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Familiengerichtes gem. § 23b GVG begründet ist, sonstige Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ein­schließlich Rechtshilfe

8.1. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat im Bereich

des Amtes Mecklenburgische Schweiz,

der Stadt Teterow,

des Amtes Gnoien

des Amtes Tessin ab dem 06.10.2014

der Gemeinde Lalendorf

der Stadt Güstrow

- Häuslichkeit - westlich der Rostocker Chaussee, der Liebnitzstraße sowie der Goldber­gerstraße, einschließlich der Rostocker Chaussee und Liebnitzstraße

- psychosoziales Wohnheim

Clara-Dieckhoff-Haus, Grüne Str. 21/22

- Betreutes Wohnen

DRK Seniorenzentrum, Neue Straße 1

Seniorenresidenz "Gertrudenhof", Gertrudenstr. 27/28 einschl. Lindenstr. 1, 1a und Friedrich-Schult-Weg 1

Seniorenpension „Am Stadtrand“, Thünenweg 31/32

- Pflegeheime

Pflegeheim "Haus Lindeneck", St.-Jürgensweg 19

Pflegeresidenz Wutschke, Am Schloßberg 1

Vorsitzende: Richterin am AG Hinkel-Ruff

Vertreter: Richter am AG Laufer

2. Vertreter: DirAG Millat

8.2. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat im Bereich

des Amtes Bützow

des Amtes Krakow am See ohne die Gemeinde Lalendorf

des Amtes Güstrow-Land ohne die Gemeinde Plaaz

der Stadt Güstrow

- Häuslichkeit - östlich der Rostocker Chaussee, Liebnitzstraße, Goldbergerstraße, ein­schl. der Goldbergerstraße ohne die Werner-Seelenbinder-Straße

- Betreutes Wohnen

Diakonieverein Güstrow e.V., Schnoienstr. 11

Wohnheim Caritas, Domplatz 2

Wohnheim Diakonieverein e.V., Kastanienstr. 6 - 7

DRK Seniorengarten, Tolstoiweg 14 - 16

Lebenshilfe e.V., Ebereschenweg 5

DRK Seniorenzentrum "Viertes Viertel"

Wohnheim Diakonieverein e.V., Kastanienstr. 6 - 7

DRK Seniorenzentrum "Viertes Viertel"

Wohnheim Caritas, Domplatz 2

- Pflegeheim

Diakonie-Pflegeheim, Schnoienstr. 20

Pflegeheim des KMG-Klinikums, Fr.-Trendelenburg Allee 1

DRK-Seniorenzentrum "Viertes Viertel"

Pflegeheim des ASB, Weinbergstr. 4

DRK-Seniorenzentrum "Viertes Viertel“

Vorsitzender: Richter am AG Laufer

Vertreterin: Richterin am AG Hinkel-Ruff

2. Vertreter: DirAG Millat

8.3. Soweit der Betroffene seinen Aufenthalt hat im Bereich

des Amtes Schwaan

des Amtes Laage

die Gemeinde Plaaz

der Stadt Güstrow

- Häuslichkeit Werner-Seelenbinder-Straße

- Betreutes Wohnen

WGG, Magdalenenluster Weg 6

AWO, Maddalenenluster Weg 7a

- Pflegeheim AWO, Magdalenenluster Weg 7

Pflegeheim des ASB, Weinbergstr. 4

Vorsitzender: DirAG Millat

Vertreter: Richter am AG Laufer

2. Vertreter: Richterin am AG Hinkel-Ruff

8.4.1. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Güstrow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, richtet sich die Zuständigkeit nach der Reihen­folge der Eingänge wie folgt:

1. Eingang-Vorsitzender: Richterin am AG Hinkel-Ruff

2. Eingang-Vorsitzender: Richter am AG Laufer

und fortlaufend im Wechsel

8.4.2. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Bützow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:

Vorsitzender: Richter am AG Laufer

Vertreterin: Richterin am AG Hinkel-Ruff

8.4.3. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Teterow hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:

Vorsitzende: Richterin am AG Hinkel-Ruff

Vertreter: Richter am AG Laufer

8.4.4. Soweit der Betroffene seinen **derzeitigen** Aufenthalt im Krankenhaus Schwaan hat, aber nicht im Altkreis Güstrow wohnt, ist zuständig:

Vorsitzende: DirAG Millat

Vertreter: Richter am AG Laufer

**9. Abschiebehaft**

Vorsitzender: Richter am AG Kröhnert

Vertreter: Richter Umland

2. Vertreter Richter am AG Klimasch

**10. alle nicht geregelten Verfahren in Familiensachen bzw. der freiwilligen Gerichts­barkeit**

Die Zuständigkeit richtet sich nach folgendem Turnus:Vorsitzende/Vorsitzender:

Richter am AG Kröhnert

Richter am AG Laufer

DirAG Millat

Richter Umland

Richterin am AG Zierau-Hage

Richterin Engel

Richter am AG Gehrke

Richterin am AG Hinkel-Ruff

Richter am AG Klimasch

und fortlaufend in diesem Turnus

Ist der planmäßig zuständige Richter verhindert, wird der nachfolgende Richter originär zuständig.

**11. Güterrichter**

Alle Verfahren, die gemäß § 278 Abs. 5 ZPO, 9 Abs. 1 MediationsG an den Güterichter verwiesen worden sind

DirAG Millat

**12. Ablehnungen**

12.1. Über die Ablehnung des zweiten Richters im erweiterten Schöffengericht entscheidet der Vorsitzende des Schöffengerichts, im Verhinderungsfall **DirAG Millat**.

12.2. Über die Ablehnung eines Richters gem. § 27 Abs. 3 StPO entscheidet, sofern sie nicht als unzulässig zu verwerfen ist, **DirAG Millat**, bei dessen Verhinde­rung sein Vertreter.

12.3. Über die Ablehnung eines Richters gem. § 45 Abs. 2 ZPO entscheidet **Richterin am AG Zierau-Hage**, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Zivilrichter richtet, und **Richter am AG Klimasch**, wenn sich das Ablehnungsgesuch gegen einen Familienrichter oder gegen einen Richter der freiwilligen Gerichtsbarkeit richtet, bei deren Verhinderung der/die jeweiligen Vertreter.

**13. Dezernatsübergreifende Regelungen**

13.1. Eingang in Zivil- und Familiensachen

Die Vergabe der Aktenzeichen in Zivilprozesssachen und Familiensachen erfolgt nach dem zeitlichen Eingang in der Eingangsstelle (Wache oder Geschäftsstelle). Jeder eingehende An­trag, jede eingehende Klage wird deswegen mit der Uhrzeit des Eingangs neben dem Ein­gangsstempel versehen.

Gehen zwei oder mehrere Anträge/Klagen gleichzeitig ein oder lässt sich eine zeitliche Rei­henfolge nicht mehr feststellen, erfolgt die Vergabe des Aktenzeichens nach der alphabeti­schen Reihenfolge des Antragsgegners/Beklagten, bei mehreren Antragsgegnern/Beklagten nach dem ersten in dem Antrag/in der Klage Benannten.

13.2. weitergehende Vertretung

Sind die vorstehend geregelten Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge - nach dem letzten Vertreter beginnend und zwar wie folgt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. Engel | 2. Gehrke | 3. Hagemann |
| 4. Hinkel-Ruff | 5. Klimasch | 6. Kröhnert |
| 7. Laufer | 8. Millat | 9. Umland |
| 10. Zierau-Hage |  |  |

Güstrow, den 06.09.2021

Das Präsidium des Amtsgerichts

…....................................................... ….....................................................

DirAG Millat Richterin am AG Laufer

............................................................ ..........................................................

Richter am AG Gehrke Richter am AG Kröhnert

............................................................

Richterin am AG Klimasch